

Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Schüren“ im Weiler Schüren vom 09.10.2020:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 89 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421 / SGV NRW 232) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das vorhandene Erscheinungsbild von Schüren erfährt durch einige Fachwerkgebäude und generell durch den Schwarz-Weiß-Charakter der verwendeten Baumaterialien eine unverwechselbare Prägung. Mehrheitlich sind die Wandflächen weiß gestrichen und die mehrheitlich vorhandenen Satteldächer schwarz oder schieferfarben (anthrazit). Es kommen aber auch verschieferte und verbretterte Wand- und Teilwandflächen vor. Der Baubestand enthält mehrheitlich Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 13 Grad und 50 Grad.

Um in Zukunft für Neubauten und später auch für Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine ortstypische Baugestaltung zu erhalten, wird diese selbstständige Gestaltungssatzung mit Rahmenfestsetzungen für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften betreffen die Gestaltung der Dachflächen, Dachüberstände, Dachgauben, Wandflächen und die Garageneingrünung.

§ 4 beinhaltet zudem eine baugestalterische Empfehlung bzgl. der ortstypischen und landschaftsbezogenen Gartengestaltung sowie der Vermeidung von Oberflächenversiegelungen, um so einerseits eine einheitliche ortstypische Gestaltung zu erlangen und andererseits die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

§ 1

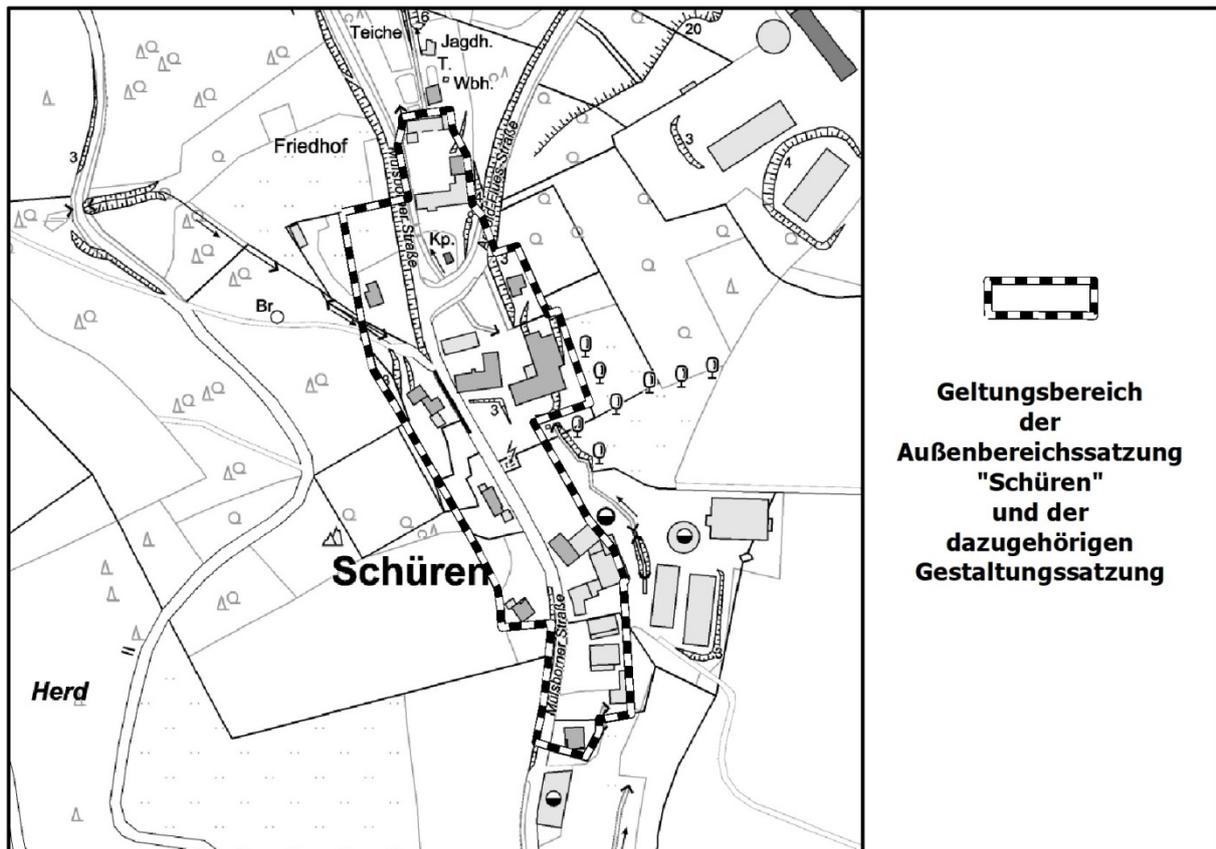
Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Schüren“ im Weiler Schüren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die Grenzen des Gestaltungsbereichs werden demzufolge wie folgt festgesetzt:

- Im Westen:** Beginnend auf der Flurstücksgrenze des Flurstücks 18, Flur 41, Gem. Calle, mit einem Abstand von 35 m zur Erschließungsstraße „Mülsborner Str.“, von dort in einem Abstand von 35 m parallel zur Erschließungsstraße Richtung Süden verlaufend bis kurz unterhalb der südlichen Gebäudekante des Gebäudes „Mülsborner Str. 16“ auf dem Flurstück 24, Flur 42, Gem. Calle;
- Im Süden:** südlich des Gebäudes „Mülsborner Str. 16“ mit einem Abstand von 35 m von der Erschließungsstraße Richtung Osten bis zur Erschließungsstraße verlaufend, von hier aus Richtung Süden der Straße folgend bis auf Höhe der Flurstücksgrenze des Flurstücks 6, Flur 43, Gem. Calle, sodann Richtung Norden bis zur Flurstücksgrenze des Flurstücks 4, Flur 43, Gem. Calle, sodann Richtung Osten bis auf die Höhe der südöstlichen Gebäudekante des südlichsten Gebäudes auf dem Flurstück 4, Flur 43, Gem. Calle;
- Im Osten:** von dort entlang der Gebäudekante Richtung Norden bis zum Gebäudekomplex auf dem Flurstück 19, Flur 41, Gem. Calle, mit Versprung um das Gebäude weiter entlang der Gebäudekante Richtung Norden verlaufend bis kurz vor dem östlichen Gebäude auf dem Flurstück 23, Flur 42, Gem. Calle, von dort Richtung Osten bis zur Flurstücksgrenze des Flurstücks 23, Flur 42, Gem. Calle, und schließlich Richtung Norden, sodann bis auf die Höhe der nördlichen Gebäudekante des Gebäudes „Arnold-Flues-Straße 4“, von dort mit einem Versprung Richtung Westen bis zur östlichen Gebäudekante des Gebäudes „Mülsborner Str. 1“ auf dem Flurstück 25, Flur 42, Gem. Calle, sodann bis zur nordöstlichen Gebäudekante, von dort mit Versprung bis zur nordöstlichen Gebäudekante des nördlichen Wirtschaftsgebäudes des Flurstücks 25, Flur 42, Gem. Calle;
- Im Norden:** von der nordöstlichen Gebäudekante des Wirtschaftsgebäudes auf dem Flurstück 25, Flur 42, Gem. Calle, Richtung Westen bis zur Erschließungsstraße „Mülsborner Str.“ verlaufend, sodann Richtung Süden bis auf die Höhe der Flurstücksgrenze des Flurstücks 18, Flur 41, Gem. Calle, von dort mit einem Abstand von 35 m zur Erschließungsstraße auf der Flurstücksgrenze Richtung Westen verlaufend.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Calle:

Flur 41: Flurstücke 18 tlw., 19 (Straßenparzelle), 20 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 39 tlw.;
Flur 42: Flurstücke 1 tlw. (Straßenparzelle), 15 tlw. (Straßenparzelle), 23 tlw., 24, 25 tlw., 26 tlw., 28, 29;
Flur 43: Flurstücke 4 tlw., 5 tlw., 6, 8 tlw. (Straßenparzelle), 18 und 19 tlw.

§ 3

Baugestalterische Vorschriften

Dachflächen:

- I.
Eine bestimmte Dachform ist nicht vorgeschrieben.
Dachflächen müssen eine Dachneigung von mindestens 20 Grad aufweisen.
Vorstehende Vorschrift ---Angabe in Grad--- gilt nur für das Hauptdach, nicht für überachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sowie nicht für untergeordnete Gebäudeteile wie Wintergarten und Dachterrasse.
- II.
Eingeschossige Anbauten, Nebengebäude, Garagen und Carports sind mit geneigten Dächern oder mit Flachdächern zulässig.
- III.
Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind grundsätzlich möglich, wenn die vorgeschriebene Mindestdachneigung von 20 Grad eingehalten wird.
- IV.
Glasflächen im Dach zur passiven Sonnenenergienutzung sind grundsätzlich zulässig, wenn die vorgeschriebene Mindestdachneigung von 20 Grad eingehalten wird.
- V.
Die Dachbegrünung ist grundsätzlich zulässig.
- VI.
Die Dacheindeckung ist nur in dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig. „Dunkelgrau“ ist definiert durch die RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7024 oder 7026, „Schwarz“ ist definiert durch die RAL-Nr. 9004, 9005, 9011 oder 9017 des „Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin“. Andere Farbtöne sind nicht zulässig.

Dachüberstände:

An Giebelflächen (Ortgang) max. eine Sparrenbreite; an der Traufe max. 0,70 m (waagrecht gemessen). Im Bereich von Balkonen, Terrassen und im Eingangsbereich sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.

Dachaufbauten:

Zulässig sind Dachaufbauten nur bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 35 Grad und über 35 Grad. Die Summe der Dachaufbauten in ihrer Länge darf 2/3 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Nebenfirste und Dachaufbauten sollen sich deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m unterhalb des Dachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen).

Bei Satteldächern, Pultdächern und versetzten Pultdächern gilt: Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m betragen

Bei Walm- und Zeldächern gilt: Der Abstand zwischen dem unteren Einschnitt der Wange in die Dachfläche bis zum Grat ---waagrecht gemessen--- muss mindestens 1,50 m betragen.

Fassaden / Wandflächengestaltung:

Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Material oder konstruktiven Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Ge-

fache in weißem, glatten Putz oder weißem Klinker) sowie mit Holzverbretterung (holzfarben oder weiß). Zulässig sind auch holzfarbene massive Holzhäuser. Giebel und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material (anthrazit) ausgeführt werden. Die Fassaden von Doppelhäusern und Hausgruppen sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.

„Weißfarben“ ist definiert durch RAL-Nr. 1013, 9001, 9003 oder 9010 des „Deutschen Institutes für Gütersicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin“. Andere Farbtöne sind nicht zulässig.

Ferner sind auch wandgebundene Begrünungssysteme in Form von vertikalem Grün zulässig.

Garageneingrünung: Garagen sind, soweit sie rückwärtig oder mit der Seitenwand zur öffentlichen Verkehrsfläche stehen, mit einer 2,00 m breiten Grünfläche einzugrünen.

§ 4

Baugestalterische Empfehlung

Eine ortstypische und landschaftsbezogene Gartengestaltung ist erreichbar, indem für die Einfriedung z.B. ein Staketenzaun oder Lattenzaun verwendet oder Hecken aus heimischen, standortgerechten Sträuchern/Gehölzen II. Ordnung (z.B. Holunder, Haselnuss, Hainbuchen, Schwarzdorn, Weißdorn, Salweide, Feldahorn usw.) eingepflanzt werden. Eine Heckenanpflanzung mit unterschiedlichen Arten im Wechsel ist ebenfalls möglich. In der Auswahl von Bäumen sollen heimische, standortgerechte Laubgehölze vor anderen Vorrang erhalten.

Zur Verminderung der Bodenversiegelung sollten als Oberflächenbeläge in Gartenanlagen, bei Terrassen und Garagenzufahrten anstelle von großflächigen geschlossenen Pflasterungen Schotterflächen, Kiesflächen ggf. in Kombination mit Drainpflaster (Spezialpflaster, welches das Oberflächenwasser versickern lässt) oder Rasenkammersteine Verwendung finden und insgesamt kurze Zuwegungen vorgesehen werden.

§ 5

Abweichungen

In begründeten Einzelfällen können von der Vorschrift des § 3 Abweichungen zugelassen werden. Die Gründe sind darzulegen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde.

§ 6

Ausnahmen

Aus zwingend betriebswirtschaftlichen Gründen können für landwirtschaftliche Gebäude Ausnahmen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 86 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 BauO NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.